

Satzung Stiftung „St. Catharina hilft“

Präambel

Kirche wirkt – sie wirkt in der Gemeinde, den Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten und in den caritativen Einrichtungen. Sie gibt spirituelle Begleitung und Orientierung durch Liturgie und Verkündigung und lässt durch den Dienst am Nächsten Gottes Liebe sichtbar werden. Um zu tun, was um der Menschen Willen nötig ist, braucht kirchliches Wirken Engagement.

Die Stiftung „St. Catharina hilft“ soll kirchliches Leben in Dinklage, in der Pfarrgemeinde St. Catharina fördern und in erster Linie denen zugute kommen, die durch körperliche, materielle, seelische, spirituelle oder soziale Not der Unterstützung bedürfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung „St. Catharina hilft“**
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist **Dinklage**.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Abgabenordnung. Sie fördert insbesondere:
 - Personen in sozialen Notlagen
 - die Jugend und Altenhilfe
 - den Schutz von Ehe und Familie
 - das caritative Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung

- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören. Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums benannt und vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Catharina in Dinklage sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums - Vertretung der Stiftung -

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
- 3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
- 4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,

- (6) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10

Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
Für den Beirat gelten § 6 Abs. III und IV analog.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuer-begünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Kirchengemeinde St. Catharina in 49413 Dinklage, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Dinklage, den 13. August 2009

Johannes Kabon, Pfarrer.